

Beleg über den vorübergehenden Verleih einer Waffe



POLIZEI
Nordrhein-Westfalen
Duisburg

§ 38 Abs. 1 Nr. 1 f) Waffengesetz (WaffG)

Angaben zur Person des Verleihers (Überlasser):

Name	
Vorname	
Anschrift	
Personen NWR-ID	

Angaben zur Person des Leihnehmers (vorübergehender Erwerber u. Besitzer)

Name	
Vorname	
Anschrift	
Personen NWR-ID	

Leih- und Berechtigungsgrund des Leihnehmers

Waffenbesitzkarte	Nr.:	Erlaubnis NWR-ID:
ausstellende Behörde		

Anstelle einer Waffenbesitzkarte nur bei Verleih von Langwaffen

Jagdschein	Nr.:	gültig bis:
ausstellende Behörde		

Der Leihgeber überlässt dem Leihnehmer nur für die Dauer von **maximal einem Monat** ab Datum der Überlassung (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 a) WaffG) und lediglich für einen vom Bedürfnis umfassten Zweck bzw. im Zusammenhang damit folgende Waffe(n):

	Art der Waffe	Kaliber	Hersteller/Marke/Modell	Seriennummer	WBK Nr. des Verleihers
1					
NWR-ID Waffe / Waffenteil:					
2					
NWR-ID Waffe / Waffenteil:					

Ein Überlassen von Waffen an Dritte wird nicht gestattet.

Dieser Beleg ist im Umgang mit der/den vorbezeichneten Waffe(n) mitzunehmen und Polizeibeamten oder sonst zur Personenkontrolle Befugten auf Verlangen vorzuzeigen.

Überlassungsdatum	
Unterschrift des Überlassers	
Unterschrift des Leihnehmers	